



Fall I Bis dass der Tod uns scheidet

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Packen der E an beiden Armen > Prellungen und Blutergüsse bei E
- Zerren der E zum Fenster
- Aus-dem-Fenster-Drücken der E > Ziel des A: Hinunterwerfen der E („um ...zu“)
- Zurückziehen der E in Wohnung aus Mitleid und Ergreifen der Flucht

RECHTSFRAGEN

- Aus dem Verhalten des A resultierende Taterfolge
 - Kein Tod > A wirft E nicht hinunter
 - Prellungen und Blutergüsse an beiden Oberarmen durch Festhalten
 - Einfache Körperverletzung iSd § 83 StGB
 - Keine an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs I StGB
 - Für Zeitraum des Festhaltens
 - Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit der E
 - Nötigung der E zur Duldung des aus dem Fenster-Gezerrt-Werdens

RECHTSFRAGEN

- Vorsatz (innere Tatseite) des A
 - Beim Aus-dem-Fenster-Halten der E: Tötungsvorsatz in Form der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) > SV: „um sie hinunterzuwerfen“ > „umzu“ = Absicht (zusätzlich: „nur der Tod werde sie scheiden“)
 - Beim festen Packen der E
 - Misshandlungsvorsatz
- oder
- Körperverletzungsvorsatz
 - Beide Vorsatzmöglichkeiten vertretbar > in Lösung für eine Variante entscheiden

RECHTSFRAGEN

- Aus-dem-Fenster-Drücken der E mit dem Ziel E hinunterwerfen
 - Versuchter Mord (§§ 15, 75 StGB)
 - Nichterfüllung des oTB > kein Tod der E
 - Ausführungsnahe Handlung
 - Keine absolute Untauglichkeit nach § 15 Abs 3 StGB
 - Tötungsvorsatz in Form der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB)
 - Rücktritt vom Versuch (§ 16 Abs 1 StGB)
 - » Strafaufhebungsgrund (Stufe IV. des Verbrechenbaus)
 - » Aufgabe der Tatausführung > Zurückziehen der E in Wohnung
 - » Freiwilligkeit > aus Mitleid
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit wegen §§ 15, 75 StGB

RECHTSFRAGEN

- Packen der E an beiden Armen
 - Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB bei Bejahung von Körperverletzungsvorsatz: korrekt subsumieren und bejahenoder
 - Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB bei Bejahung von (bloßem) Misshandlungsvorsatz (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination)
 - Vorsätzliche Misshandlung
 - Fahrlässige Körperverletzung
 - Korrekt subsumieren und bejahen

RECHTSFRAGEN

- Packen der E an beiden Armen + Zerren der E zum Fenster
 - Freiheitsentziehung (§ 99 Abs I StGB)
 - Entzug der persönlichen Freiheit auf andere Weise als durch gefangenhalten
 - Mindestintensität
 - Vorsatz
 - Ergebnis: E verwirklicht § 99 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Packen der E an beiden Armen + Zerren der E zum Fenster
 - Qualifizierte Freiheitsentziehung (§ 99 Abs 2 Fall 2 StGB)
 - Besondere Qualen > Todesangst bei E
 - Vorsatz (Deliktsqualifikation)
 - Ergebnis: E verwirklicht § 99 Abs 2 Fall 2 StGB

RECHTSFRAGEN

- Packen der E an beiden Armen + Zerren der E zum Fenster + Aus-dem-Fenster-Drücken der E
 - Schwere Nötigung (§§ 105, 106 Abs 1 Z 1 StGB)
 - Anwendung von Gewalt
 - Drohung mit dem Tod (= gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB)
 - Nötigung zur Duldung
 - Vorsatz
 - Keine Rechtfertigung nach § 105 Abs 2 StGB > sittenwidriges Ziel
 - Ergebnis: E verwirklicht §§ 105, 106 Abs 1 Z 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Ergreifen der Flucht
 - Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs I StGB)?
 - Kein Vorsatz des A auf eine durch ihn verursachte Körperverletzung bei E
 - Kurzprüfung (verkürzte Prüfung) > eindeutiges Fehlen des Vorsatzes > keine Subsumtion des objektiven Tatbestandes erforderlich
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit wegen § 94 Abs I StGB